

Auengrund-Echo

Gemeinde
Auengrund



Amtsblatt
der Gemeinden Auengrund
und Brünn

26. Jahrgang

Freitag, den 29. März 2019

Nr. 3 / 13. Woche



Freue Ostern

wünschen die Bürgermeister der Gemeinden Auengrund
und Brünn allen Einwohnerinnen und Einwohnern.

Pfötsch
Bürgermeister Gemeinde Auengrund

Brandt
Bürgermeister Gemeinde Brünn

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 12.04.2019

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 03.05.2019

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, einschließlich Meldestelle

Montag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr; 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr; 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Erreichbarkeit der Ämter

Telefon	03686 3912-0
Haupt- und Ordnungsamt	3912-22
Büro des Bürgermeisters	3912-11
Meldestelle	3912-25
Lohn/Kita	3912-26
Archiv	3912-28
Bauamt	3912-16
.....	3912-13
Bauhof	3912-19
Kämmerei	3912-12
Steuern/Friedhofsverwaltung	3912-15
Gemeindekasse	3912-14
Fax	03686 3912-23
Email	info@gv-auengrund.de
Internet	www.auengrund.de
Post	Kirchweg 8, 98673 Auengrund

Sprechzeit Kontaktbereichsbeamter

Tel.: 03686 615935
 Donnerstag: 13:00 bis 17:00 Uhr

Sprechzeiten des Forstrevierleiters

Donnerstag: 16:00 bis 18:00 Uhr

Besuchszeit der Bibliothek in Crock

Donnerstag: 14:00 bis 17:00 Uhr

Kindertageseinrichtungen

Kita „Wachbergknirpse“, Brattendorf 03686 391234
 Kita „Waisaspitzen“, Crock 03686 391231

Schiedsstelle

Schiedsfrau ist Frau Elisabeth Munzert, ihr Stellvertreter Herr Möller. Die Sprechzeiten finden nach vorheriger Terminvereinbarung statt. Die Kontaktaufnahme erfolgt über die Gemeindeverwaltung 03686 391211.

Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde Brünn

Hildburghäuser Straße 18, Brünn
 Donnerstag: 16:30 bis 18:00 Uhr

Nachruf

Die Gemeinde Auengrund trauert um

Herrn Peter Geuß.

Als langjähriges Gemeinderatsmitglied hat Herr Geuß großen Anteil an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unserer Gemeinde.
 Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Auengrund

René Pfötsch
 Bürgermeister

Ehrenamtsgala 2019

Auch 2019 können wieder Bürgerinnen und Bürger für ihr ehrenamtliches Engagements im Rahmen der Ehrenamtsgala gewürdigt werden. Deshalb sollte in den Vereinen beratschlagt werden, wer für die vom Landrat initiierte Auszeichnung vorgeschlagen werden soll. Es ist eine Gelegenheit, Menschen Danke zu sagen, die das kulturelle, sportliche und/oder soziale Miteinander in unseren Dörfern mit gestalten und somit unser Leben bereichern.

Bei den einzureichenden Vorschlägen ist zu beachten, dass die Vorgeschlagenen

- das 18. Lebensjahr vollendet und
- ihren Wohnsitz im Landkreis Hildburghausen haben,
- sich wöchentlich durchschnittlich 3 Stunden im Ehrenamt engagieren und
- mindestens schon 8 Jahre im Verein oder einer Organisation oder einer Initiative oder im Rahmen der „Nachbarschaftshilfe“ aktiv sind.

Möglichkeiten der Ehrungen sind:

- Ehrenmedaille des Landrates,
- Ehrung von Unternehmen mit dem Thüringer Ehrenamtszertifikat und dem Pokal des Landrates (setzt Bürgerengagement und Unterstützung des Ehrenamtes in der Region und darüber hinaus voraus),
- Teamehrung mit dem Thüringer Ehrenamtszertifikat,
- Ehrung von Einzelpersonen mit dem Thüringer Ehrenamtszertifikat,
- Ehrung durch Teilnahme an der Gala und Ehrung mit der GutsMuths-Ehrenplakette des Landessportbundes in Gold, Silber oder Bronze,
- Ehrung durch Teilnahme an der Gala und Anerkennung mit der Thüringer Ehrenamtskarte (setzt die Erfüllung der Voraussetzungen voraus).

Vorschläge sind bis zum **30. Juni 2019** mit einer ausreichenden Begründung in den Gemeindeverwaltungen Auengrund bzw. Brünn einzureichen, damit diese, vom jeweiligen Bürgermeister beauftragt, an das Landratsamt übergeben werden können.

Die Redaktion

Grüngutannahmestelle im Auengrund

Ab 5. April 2019 ist die Grüngutannahmestelle in Crock wieder geöffnet.

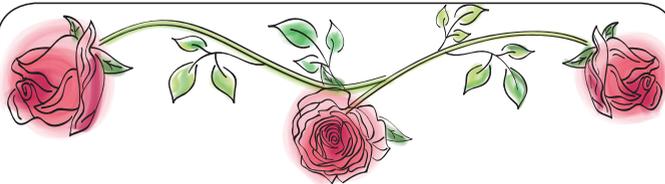
Öffnungszeiten:

Freitag: 15:00 bis 18:00 Uhr
 Samstag: 13:00 bis 16:00 Uhr.

Die Annahme von Grüngut und Astschnitt erfolgt **nur noch gegen Abgabe von Wertmarken (5,00 €/m³)**, die im Landratsamt oder in der Gemeindekasse, Kirchweg 8, OT Crock, käuflich zu erwerben sind.

Den Anweisungen des Personals der Grüngutannahmestelle sind Folge zu leisten.

Die Gemeindeverwaltung



Zur Konfirmation und Jugendweihe herzliche Glückwünsche

Die Bürgermeister der Gemeinden Auengrund und Brunn gratulieren allen Konfirmanden und Jugendweiheteilnehmern des Jahres 2019 anlässlich ihrer Aufnahme in die Reihen der Erwachsenen auf das Herzlichste und wünschen ihnen für den weiteren Lebensweg alles Gute.

R. Pfötsch
Bürgermeister
Gemeinde Auengrund

A. Brandt
Bürgermeister
Gemeinde Brunn

Ablauf der Gültigkeit von Personal- ausweisen bzw. Reisepässen

Das Einwohnermeldeamt weist darauf hin, dass im Jahr 2019 wieder eine Vielzahl von Ausweisen und Reisepässen ihre Gültigkeit verlieren.

Inhaber von Ausweisen und Reisepässen, deren Gültigkeit endet, sollten ca. 4 Wochen vor Ablauf einen Antrag auf Ausstellung eines neuen Dokuments stellen. Dazu ist ein aktuelles Passfoto (Frontalbild) und die Geburtsurkunde bzw. das Familienstammbuch mitzubringen. Außerdem sind bei Beantragung die anfallenden Kosten zu begleichen.

Der Personalausweis kostet 28,80 Euro (Personen über 24 Jahre) und 22,80 Euro (Personen unter 24 Jahren).

Beim Reisepass sind 60,00 Euro für Personen über 24 Jahre zu entrichten. Der Pass für unter 24-jährige kostet 37,50 Euro.

Es wird darauf hingewiesen, dass lt. Personalausweisgesetz jeder Deutsche, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, verpflichtet ist, einen Personalausweis zu besitzen. Das gilt nicht für Personen, die einen gültigen Pass besitzen.

Ihr Einwohnermeldeamt

Gemeinde Auengrund

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über das Recht auf Ein- sicht in das Wählerverzeichnis und die Er- teilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

1.
Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Auengrund wird in der Zeit vom **06.05.2019** bis **10.05.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeinde Auengrund (Montag, Dienstag, Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Auengrund, Kirchweg 8, 98673 Auengrund, Meldestelle, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis ein-

getragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019, spätestens am 10.05.2019 bis 18.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Auengrund, Kirchweg 8, 98673 Auengrund, Meldestelle, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Hildburghausen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1
ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2
ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich (jedoch nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.
Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Auengrund, 21.03.2019
Gemeinde Auengrund

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der ersten Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Auengrund

Hiermit gebe ich gemäß § 1 Abs. 3 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) Zeit, Ort und Gegenstand der ersten Sitzung des Wahlausschusses für

- die Wahl der **ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister** der Ortsteile Brattendorf, Crock, Merbelsrod, Oberwind, Poppenwind, Schwarzbach und Wiedersbach und
- die Wahl der **Gemeinderatsmitglieder** der Gemeinde Auengrund

am 26.05.2019 öffentlich bekannt:

Zeit: Dienstag, 23. April 2019, 16.30 Uhr

Ort: Gemeindeverwaltung Auengrund
Kirchweg 8
98673 Auengrund
kleiner Sitzungssaal

Gegenstand:

- Begrüßung
- Konstituierung des Wahlausschusses
- Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers gem. § 1 Abs. 4 ThürKWO
- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge
- Beschlussfassung über ihre Zulassung
- Bekanntgabe der Entscheidungen des Wahlausschusses
- Anfragen und Sonstiges

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 ThürKWO ist die Sitzung öffentlich. Der Gemeindevahlausschuss ist gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Auengrund, 11.03.2019
Möller
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der **Gemeinderatsmitglieder** und der **Ortsteilbürgermeister** der Ortsteile Brattendorf, Crock, Oberwind, Merbelsrod, Poppenwind, Schwarzbach und Wiedersbach in der Gemeinde Auengrund wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Auengrund, Kirchweg 8, 98673 Auengrund, Meldestelle, Zimmer 103, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt wird. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeindeverwaltung Auengrund, Kirchweg 8, 98673 Auengrund, Meldestelle, Zimmer 103, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Zimmer 103 zu den Öffnungszeiten

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, bis 18.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Auengrund, Kirchweg 8, 98673 Auengrund, Meldestelle, Zimmer 103 mündlich, schriftlich, elektronisch über die Internetseite www.wahlen.thueringen.de oder per Fax (Fax-Nr. 03686/391223) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.
Für den Fall, dass bei den Ortsteilbürgermeisterwahlen am 26.05.2019 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09.06.2019 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26.05.2019 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26.05.2019 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07.06.2019 bis 18.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Auengrund, Kirchweg 8, 98673 Auengrund, Meldestelle, Zimmer 103 mündlich, schriftlich elektronisch über die Internetseite www.wahlen.thueringen.de oder per Fax (Fax-Nr. 03686/391223) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2019, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.
Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2019 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09.06.2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Auengrund, 21.03.2019
Möller
Gemeindevorstand

Stellenausschreibung

Auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung (10,00 €/h, maximal 20 h/Monat) sucht die Gemeinde befristet Mitarbeiter/innen zur Pflege der Grünanlagen und zur Rasenpflege in den Ortsteilen. Es wird erwartet, dass die Arbeit nach Einweisung durch den Bauhofleiter weitgehend selbstständig erbracht wird. Interessierte melden sich bitte zunächst telefonisch in der Gemeindeverwaltung unter 03686 391222.

Möller
Hauptamtsleiter

Jagdgenossenschaft Oberwind

Mitgliederversammlung

Die Jagdgenossenschaft Oberwind lädt alle Eigentümer der Grundstücke, die das Gemeinschaftsjagdrevier bilden,

am Freitag, 12.04.2019, 19:00 Uhr,
in die Gaststätte Hartmann,

nach Oberwind ein. Eigentumsnachweise über bejagbare Flächen sind zwingend mitzubringen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Jagdvorsteher
2. Rechenschaftsbericht 2018/19
3. Kassenbericht 2018/19
4. Entlastung des alten Vorstandes
5. Bildung der Wahlkommission
6. Wahl des neuen Vorstandes
7. Diskussion
8. Sonstiges

Der Jagdvorstand



Jagdgenossenschaft Poppenwind

Mitgliederversammlung



Am **Freitag, den 05.04.2019**, findet um **19:00 Uhr** im Gemeindehaus die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Poppenwind statt. Hierzu sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen oder deren Vertreter (mit schriftlicher Vollmacht) eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss über die Verwendung der Jagdpacht
7. Informationen und Anfragen

für den Jagdvorstand
gez. Kirchner

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

27.04.2019 zum 80. Geburtstag Frau Roswitha Franke,
OT Crock



Glückwünsche zu Geburtstagen, Ehejubiläen und Geburten

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Wenn Ihnen zukünftig

- im Auengrund-Echo, dem Amtsblatt der Gemeinden Auengrund und Brünn, anlässlich Ihres Geburtstages ab dem 70. Lebensjahr alle folgenden fünf Jahre öffentlich gratuliert werden soll,
- der Ortsteilbürgermeister ab dem 70. Lebensjahr und alle folgenden fünf Jahre im Namen des Bürgermeisters der Gemeinde Auengrund persönlich gratulieren soll,
- der Bürgermeister der Gemeinde zum 90., 100. und jeden weiteren Geburtstag und zu Ehejubiläen persönlich gratulieren soll oder

- wenn Ihr neugeborenes Familienmitglied mit Namen und Geburtsdatum im Amtsblatt willkommen geheißen werden soll,

dann füllen Sie bitte das jeweils für Sie zutreffende Formular aus und senden es an die

Gemeinde Auengrund
Büro des Bürgermeisters
Kirchweg 8
98673 Auengrund
oder per Mail: info@gv-auengrund.de,
oder per Fax: 03686 391223.

Geburtstage

Ich wünsche

- die Veröffentlichung meines Namens und Geburtstages sowie die Angabe des Ortsteiles, in dem ich wohne, im Auengrund-Echo anlässlich meines 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und jedes weiteren Geburtstages,
- den Besuch des Ortsteilbürgermeisters anlässlich meines 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und jedes weiteren Geburtstages,
- den Besuch des Bürgermeisters der Gemeinde Auengrund anlässlich meines 90., 100. und jedes weiteren Geburtstages

Name, Vorname:Geburtsdatum:.....

Straße:

Ortsteil:

Telefon-Nr.:

Meine Daten dürfen nur für diesen Zweck genutzt werden. Ich kann meine Zustimmung zu jeder Zeit schriftlich widerrufen.

.....
Datum, Unterschrift Jubilar



Impressum

„Auengrund-Echo“ Amtsblatt der Gemeinden Auengrund und Brünn

Herausgeber:

Gemeinde Auengrund und Gemeinde Brünn, Kirchweg 8, 98673 Auengrund

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Gemeindeverwaltungen

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: (0151) 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine

Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Ehejubiläen

Wir, das Ehepaar

Vorname Nachname (Ehefrau):

Vorname Nachname (Ehemann):

wünschen uns zu unserer

Diamantenen Hochzeit (60 Jahre), am

Eisernen Hochzeit (65 Jahre), am

Gnadenhochzeit (70 Jahre), am

den Besuch des Bürgermeisters der Gemeinde Auengrund (oder einen von ihm bestimmten Vertreter).

Unsere Anschrift:

Straße, Ortsteil:

Telefon-Nr.:

Unsere Daten dürfen nur für diesen Zweck genutzt werden. Wir können unsere Zustimmung zu jeder Zeit schriftlich widerrufen.

.....
Datum, Unterschrift Jubilare

Geburten

Ich/wir wünsche/n die Veröffentlichung des Geburtsdatums und des Namens meiner/unserer Tochter oder meines/unseres Sohnes, unter Angabe des Ortsteiles, im Auengrund-Echo.

Name des Kindes:

Geburtsdatum:

Namen und Anschrift der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten:

Name, Vorname (Mutter):

Name, Vorname (Vater):

Straße:

Ortsteil:

Telefon-Nr.:

Meine/unsere Daten dürfen nur für diesen Zweck genutzt werden.

Die Veröffentlichung kann nur erfolgen, wenn beide Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten ihre Zustimmung erteilen.

.....
Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender 2019

Termin	Uhrzeit	Ortsteil	Veranstaltung
20.04. - 21.04.2019		Crock	Osterrock
08.06.2019	14:00 Uhr	Oberwind, am Sportplatz	Traktortreffen mit Kinderfest
13.07.2019 14.07.2019	21:00 Uhr 14:00 Uhr	Oberwind	Parkfest Tanz Festveranstaltung
11.08.2019		Crock	Backhausfest
24.08.2019	15:00 Uhr	Oberwind, am Backhaus	Backofenfest
07.12.2019	15:00 Uhr	Oberwind	Weihnachtsmarkt

Hier können bereits als Vorankündigung die geplanten Veranstaltungen aller Vereine der Gemeinde aufgeführt werden. **Bitte stets an die rechtzeitige Anzeige der Veranstaltung im Ordnungsamt der Gemeinde denken.**

Kirchliche Nachrichten

Pfarramt Bränn

Gottesdienste

		Bränn	Brattendorf	Schwarzbach
Judika	07.04.2019	10:00		
Palmarum	14.04.2019	10:00 Taufe		
Karfreitag	19.04.2019	10:00 AM	14:00 AM	14:00 AM
Osternacht	21.04.2019	06:00		
OsterSo	21.04.2019	10:00	09:00	14:00 Taufe
Ostermontag	22.04.2019	10:00		
Quasimodogeniti	28.04.2019			
Mis. Domini	05.05.2019	10:00		

Osternacht – Der besondere Gottesdienst

Zu einer Osternacht-Meditation nach Taizé laden wir am Oster-sonntag Morgen 21.04.19 um 6 Uhr ganz herzlich in die Brünner Kirche ein. Im Anschluss gibt es ein Osterfrühstück im Gemein-
desaal.

24.04.2019, 14:30 Uhr, Pfarrhaus Bränn

Der Notar Klaus Peter Bock aus Hildburghausen ist zu Gast und referiert zum Thema Vorsorge, Betreuungsverfügung und vielem mehr.

Wir laden herzlich ein in den Gemein-
desaal am Pfarrhaus Bränn!
Wie immer sind alle interessierten Frauen und Männer aus allen unseren Orten herzlich eingeladen. Wir besuchen uns gegenseitig! Da die Gastgeber für Speisen und Getränke planen müssen, wäre eine Anmeldung von Ihnen unter 036878 60493 sehr hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen
Bodo Dungs, Pfarrer

Kindertagesstätten

Termine für Babytreffs in den Kindertagesstätten

jeweils von 15:00 bis 16:00 Uhr

Monat	Termine Wachbergknirpse Brattendorf	Termin Waisaspitzen Crock
April	03.04.2019	04.04.2019
Mai	08.05.2019	09.05.2019
Juni	05.06.2019	06.06.2019

Sollte ein Babytreff bei den Waisaspitzen aus organisatorischen Gründen ausfallen, wird darüber rechtzeitig auf der Internetseite www.waisaspitzen-crock.de im Kalender und im Tagebuch informiert.

Wissenswertes

Der Geflügelzuchtverein Crock e. V.

informiert seine Mitglieder und alle Hühnerhalter

Termine für die Hühner-Schluckimpfung:

Samstag, 04.05.2019, Samstag, 03.08.2019
Samstag, 02.11.2019.

Der Vorstand

Der VdK-Ortsverband Eisfeld

lädt zu einem Vortragsabend einer Mundartautorin ein. Eingeladen sind alle interessierten Bürger am 07.05.2019, im „Bahnhofs-bistro“ Eisfeld, Beginn: 18.00 Uhr.

Altkleidersammlung der TALISA

durchgeführt von der Thüringer Arbeitsloseninitiative - Soziale Arbeit e.V. (TALISA)

Datum	Standort	Zeit
Samstag, 06.04.2019	Brattendorf, Ahornstraße (Containerplatz)	09:45 - 10:15 Uhr
	Crock, Sohlgasse (Containerplatz)	10:30 - 11:00 Uhr

Gemeinde Bränn

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Bränn wird in der Zeit vom **06.05.2019** bis **10.05.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten der erfüllenden Gemeinde Auengrund (Montag, Dienstag, Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der erfüllenden Gemeindeverwaltung Auengrund, Kirchweg 8, 98673 Auengrund, Meldestelle, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019, spätestens am 10.05.2019 bis 18.00 Uhr, bei der erfüllenden Gemeindeverwaltung Auengrund, Kirchweg 8, 98673 Auengrund, Meldestelle, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Hildburghausen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich (jedoch nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brünn, 21.03.2019

Gemeinde Brünn

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der ersten Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Brünn

Hiermit gebe ich gemäß § 1 Abs. 3 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWVO) Zeit, Ort und Gegenstand der ersten Sitzung des Wahlausschusses für

- die Wahl der **Gemeinderatsmitglieder** der Gemeinde Brünn am 26.05.2019 öffentlich bekannt:

Zeit: Dienstag, 23. April 2019, 18.00 Uhr

Ort: Gemeindeverwaltung der erfüllenden Gemeinde Auengrund
Kirchweg 8
98673 Auengrund
kleiner Sitzungssaal

Gegenstand:

- Begrüßung
- Konstituierung des Wahlausschusses
- Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers gem. § 1 Abs. 4 ThürKWVO
- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge
- Beschlussfassung über ihre Zulassung
- Bekanntgabe der Entscheidungen des Wahlausschusses
- Anfragen und Sonstiges

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 ThürKWVO ist die Sitzung öffentlich. Der Gemeindevahlausschuss ist gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Brünn, den 21.03.2019

Möller

Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl der **Gemeinderatsmitglieder** in der Gemeinde Brünn wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

in der erfüllenden Gemeindeverwaltung Auengrund, Kirchweg 8, 98673 Auengrund, Meldestelle, Zimmer 103, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt wird. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der erfüllenden Gemeindeverwaltung Auengrund, Kirchweg 8, 98673 Auengrund, Meldestelle, Zimmer 103, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Zimmer 103 zu den Öffnungszeiten

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, bis 18.00 Uhr, bei der erfüllenden Gemeindeverwaltung Auengrund, Kirchweg 8, 98673 Auengrund, Meldestelle, Zimmer 103 mündlich, schriftlich, elektronisch über die Internetseite www.wahlen.thueringen.de oder per Fax (Fax-Nr. 03686/391223) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung der erfüllenden Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Brünn, 21.03.2019
Möller
Gemeindewahlleiter

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

Glückwünsche zu Geburtstagen, Ehebildäen und Geburten

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Wenn Ihnen zukünftig

- im Auengrund-Echo, dem Amtsblatt der Gemeinden Auengrund und Brünn, anlässlich Ihres Geburtstages ab dem 70. Lebensjahr alle folgenden fünf Jahre öffentlich gratuliert werden soll,

- der Bürgermeister der Gemeinde Brünn zum 80., 90., 100. und jeden weiteren Geburtstag persönlich gratulieren soll oder
- wenn Ihr neugeborenes Familienmitglied mit Namen und Geburtsdatum im Amtsblatt willkommen geheißen werden soll,

Gemeinde Auengrund
 Büro des Bürgermeisters
 Kirchweg 8
 98673 Auengrund
 oder per Mail: info@gv-auengrund.de
 oder per Fax: 03686 391223

dann füllen Sie bitte das jeweils zutreffende Formular aus und senden es an die

Geburtstage

Ich wünsche

- die Veröffentlichung meines Namens und Geburtstages sowie die Angabe des Ortsteiles, in dem ich wohne, im Auengrund-Echo anlässlich meines 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und jedes weiteren Geburtstages,
- den Besuch des Bürgermeisters der Gemeinde Brünn anlässlich meines 80., 90., 100. und jedes weiteren Geburtstages

Name, Vorname:Geburtsdatum:.....

Straße:.....

Gemeinde:.....

Telefon-Nr.:

Meine Daten dürfen nur für diesen Zweck genutzt werden. Ich kann meine Zustimmung zu jeder Zeit schriftlich widerrufen.

.....
 Datum, Unterschrift Jubilar

Geburten

Ich/wir wünsche/n die Veröffentlichung des Geburtsdatums und des Namens meiner/unserer Tochter oder meines/ unseres Sohnes, unter Angabe des Ortsteiles, im Auengrund-Echo.

Name des Kindes:

Geburtsdatum:

Namen und Anschrift der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten:

Name, Vorname (Mutter):

Name, Vorname (Vater):

Straße:.....

Gemeinde:.....

Telefon-Nr.:

Meine/unsere Daten dürfen nur für diesen Zweck genutzt werden.

Die Veröffentlichung kann nur erfolgen, wenn beide Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten ihre Zustimmung erteilen.

.....
 Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Wissenswertes

Altkleidersammlung der TALISA

durchgeführt von der Thüringer Arbeitsloseninitiative -
Soziale Arbeit e.V. (TALISA)

Datum	Standort	Zeit
Samstag, 06.04.2019	Brünn, Flurweg, (Glascontainerplatz)	11:15 - 11:45 Uhr